Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz am 14. März 2019 um 19:30 Uhr in der Gaststätte "Dithmarscher Hof" in Buchholz, Hauptstraße 39

Lars Wieckhorst

Anwesend:

Bürgermeister Eggert Braasch Gemeindevertreter Karsten Porath

- " - Dirk Boll - " - Jan-Hinnerk Dreeßen

- " - Bernd Epler

- " - Thorsten Kellermann

- " - Horst Rohwer
- " - Christian Thies
- " - Stefan Thode

Von der Amtsverwal-

tung:

Dirk Bergfleth als Protokollführer

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreter Christian Krebs

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde

- Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018
- 3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

5. Änderung der Gruppenzusammensetzung in der altersgemischten Gruppe der Kindertagesstätte "Hopfenhof"; hier: Antrag beim Kreis Dithmarschen auf Anpassung des Kindertagesstättenbe-

darfsplanes

6. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010; hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme

7. Feuerwehrangelegenheiten;

- 7.1 Gründung einer Verwaltungs- und einer Kinderabteilung
- 7.2 Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz
- 8. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz
- 9. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der "Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger" (Entschädigungssatzung)
- 10. Beschluss zur Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes
- 11. Auftragsvergaben;
 - 11.1 Neugestaltung des Ehrenmals
 - 11.2 Maßnahmen im Rahmen des Wegeunterhaltungsverband-Ausbauprogrammes
- 12. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 13. Verschiedenes
- 14. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Eggert Braasch eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Die Sitzung ist öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

Bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes sind 16 Einwohner anwesend.

Es wird eine Frage zu folgendem Themenbereich gestellt:

1.1 Breitbandausbau im Außenbereich

Bürgermeister Eggert Braasch erläutert den Sachstand bezüglich des Breitbandausbaus in den bisher nicht erschlossenen Außenbereichen der Gemeinde. Eine diesbezüglich Nachfrage beim Breitbandzweckverband Dithmarschen hat ergeben, dass dieser bereits einen Förderantrag beim Land für den Glasfaserausbau in den Außenbereichen der Aktionsgebiete Dithmarschen 01-03 (dazu gehört auch Buchholz) gestellt hat. Mit dem Eingang eines entsprechenden Förderbescheides wird noch für das Frühjahr 2019 gerechnet. Anschließend ist beabsichtigt, dass die Bauleistungen für den Glasfaserausbau durch den Breitbandzweckverband Dithmarschen ausgeschrieben und anschließend umgesetzt werden.

Zu Tagesordnungspunkt 2: Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018

Die Niederschrift der letzten Gemeindevertretersitzung vom 13.12.2018 ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugegangen. Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift liegen nicht vor und werden auch jetzt nicht erhoben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Zu Tagesordnungspunkt 3: Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Bürgermeister Eggert Braasch gibt die im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 13.12.2018 gefassten Beschlüsse bekannt, sofern dieses aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist.

Zu Tagesordnungspunkt 4: Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2018:

PSK	Bezeichnung	genehmigt	neue
	Gemeindeorgane		
11101.5291000	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	864,49 €	177,00€
11101.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten		
	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	0,00€	1.456,66 €
	Innere Verwaltungsangelegenheiten		
11102.5431001	Sachverständigenkosten	50,76€	0,00€
	Liegenschaftsverwaltung		
	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermö-	W s pa ma	
11108.5221000	gens	142,80 €	0,00€
A Company	Brandschutz		
12601.0700000	Maschinen, techn.Anlagen, Fahrzeuge	1.280,57 €	0,00€
12601.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten		
	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	901,40 €	12,00€
	Gymnasien		- July 1
21700.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00€	10.608,16 €

22100.5452002	Erstattung Beförderungskosten	0,00€	207,25 €
	Fahrbücherei	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
27202.5429000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	8,95€	0,00€
	Betrieb einer Kindertageseinrichtung		
36501.0322000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	443,52 €	959,91 €
36501.0791018	Sammelposten für Maschinen u. techn. Anlagen		1/2
	Fahrzeuge 2018	0,00€	939,82 €
36501.0800000	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	189,00€	0,00€
36501.0891018	Sammelposten Betriebs- u. Geschäftsausst.	150,46 €	0,00€
36501.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00€	976,50 €
36501.5019000	Sonstige Beschäftigte	1.899,62 €	350,61 €
36501.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeit-		1 2 2
	nehmer/-innen	0,00€	592,32 €
36501.5029000	Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige	- 18 A - 1	Y
	Beschäftigte	119,50 €	22,17 €
36501.5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	523,19€	96,81 €
	Beihilfen u. Unterstützungsleistungen Be-		
36501.5041000	schäft.	48,90 €	0,00€
	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche		
36501.5241000	Anl.	76,58 €	1.159,53 €
36501.5452000	Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus		
	lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinden	5.876,37 €	2.890,71 €
	Sportanlagen		
42401.0342000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	1.539,98 €	0,00 €
	Denkmalschutz und -pflege		
52301.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten		
v.	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	0,00€	705,00 €
*	Gemeindestraßen		X
54101.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen	10.434,95 €	0,00€
54101.5241005	Winterdienst	3.446,62 €	418,88 €
	Straßenbeleuchtung	a de la companya de l	, Y-
	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermö-		
54102.5221000	gens	0,00€	704,14 €
	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche		
54102.5241000	Anl.	25,54 €	0,00€
	Bauhof		
57309.0791018	Sammelposten f. Maschinen, Fahrzeuge	2.436,39 €	0,00€
57309.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00€	363,59 €
57309.5211000	Unterhaltung der Grundstücke u. bauliche Anl.	542,51 €	0,00€
57309.5251000	Haltung von Fahrzeugen	0,00€	471,82 €
57309.5261000	Dienst- u. Schutzkleidung	34,65 €	0,00€
57309.5262000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00,€	33,90 €
7	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	n 2 - 9 9 9	
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	5.724,00€	5.849,00 €
	Sonstige allgem. Finanzwirtschaft		
	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitio-		
61200.3217310	nen	100	7 X
	Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	0,00€	2.500,00 €
61200.5517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	2.667,03 €	59,63 €
DR 3653	Kita Kostenausgleich	23.211,22 €	2.371,21 €

DR 0424	Sportanlagen/Sportplatz	377,00 €	2.436,62 €
Ausgaben:		63.016,00 €	36.363,24 €

Gesamtausgaben: 99.379,24 €

Deckung: Jahresabschluss

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres **2019**:

PSK	Bezeichnung	genehmigt	neue
	Liegenschaftsverwaltung		
11108.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	0,00€	2.982,51 €
	Betrieb einer Kindertageseinrichtung		
36501.5019000	Sonstige Beschäftigte	0,00€	230,91 €
36501.5029000	Beiträge zu Versorgungskassen für	2.15.68	
	sonstige Beschäftigte	0,00€	14,60 €
36501.5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung		
	für sonstige Beschäftigte	0,00€	63,93 €
	Straßenbeleuchtung		
54102.5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anl.	0,00€	14,00 €
Ausgaben:		0,00€	3.305,95 €
Gesamtausgabe	<u>en:</u> see algebra		3.305,95 €

ME Gewerbesteuer

Deckung:

Zu Tagesordnungspunkt 5: Änderung der Gruppenzusammensetzung in der altersgemischten Gruppe der Kindertagesstätte "Hopfenhof";

3.305,95€

hier: Antrag beim Kreis Dithmarschen auf Anpassung des Kindertagesstättenbedarfsplanes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage der Verwaltung vor. Der Sachverhalt wird durch Bürgermeister Eggert Braasch erläutert.

Aufgrund der aktuellen Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2019/2020 werden ab dem 01.08.2019 in der altersgemischten Gruppe 4 U3-Plätze und 12 Ü3-Plätze benötigt. Derzeit sind 5 U3-Plätze und 10 Ü3-Plätze eingerichtet.

Diese Änderung muss im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der Standortgemeinde und eines schriftlichen Antrages bei der Heimaufsicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt beim Kreis Dithmarschen eine Änderung der Kindertagesstättenbedarfsplanung entsprechend der aktuellen Anmeldungen für die altersgemischte Gruppe zum Kindergartenjahr 2019/2020 für die Kindertagesstätte "Hopfenhof" zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010; hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme

Bürgermeister Eggert Braasch erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen ausführlichen Beschlussvorlage der Verwaltung.

Mit Runderlass vom 27.11.2018 und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.12.2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet. Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren können die Gemeinden bis zum 17.04.2019 einreichen.

Die umfangreichen Unterlagen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 können im Internet unter:

https://bolapla-sh.de/

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/landesentwicklungsplan.html

eingesehen werden.

Durch Bürgermeister Eggert Braasch wird insbesondere betont, dass der Landesentwicklungsplan in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hat. Seitens der Kommunen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und diese ist ggf. bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Unterlagen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 zur Kenntnis. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 7: Feuerwehrangelegenheiten;

7.1 Gründung einer Verwaltungs- und einer Kinderabteilung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage der Verwaltung vor, deren Inhalt von Bürgermeister Eggert Braasch erläutert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr Buchholz beabsichtigt eine Verwaltungs- sowie eine Kinderabteilung zu gründen. Nähere Ausführungen hierzu werden durch den anwesenden Wehrführer Andre Boll gemacht.

Eine Verwaltungs- und eine Kinderabteilung ist in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buchholz aufzunehmen. Für die Gründung der genannten Abteilungen bedarf es gemäß § 8a Abs. 2 Brandschutzgesetz der Genehmigung durch die Gemeinde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gründung einer Verwaltungs- und einer Kinderabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.2 <u>Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des stellv. Gemeindewehrführers</u> der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz

Die Amtszeit des bisherigen stellv. Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz endet mit Ablauf des 20.03.2019.

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz haben am 22.02.2019 Herrn Jan-Hinnerk Dreeßen, wohnhaft in Buchholz, Mühlenstr. 6, zum neuen stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz gewählt. Die Wahl bedarf gem. § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung der Gemeinde.

Beschluss:

Der Wahl von Herrn Jan-Hinnerk Dreeßen zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sodann gratuliert Bürgermeister Eggert Braasch Herrn Jan-Hinnerk Dreeßen und bedankt sich bei ihm dafür, dass er das Ehrenamt als stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz zukünftig wahrnehmen wird. Herr Dreeßen leistet den Beamteneid und nimmt die Ernennungsurkunde von Bürgermeister Eggert Braasch entgegen.

Zu Tagesordnungspunkt 8: Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz

Bürgermeister Eggert Braasch erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand des allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen Satzungsentwurfes der Verwaltung.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) hat mit Runderlass vom 15.05.2018 (IV 311 / IV 313 - 160.111.1), Anlage 1, ein neues "Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit ehrenamtlicher Verwaltung" herausgegeben.

Auszug aus dem vorbezeichneten Runderlass:

"Die verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung in den vergangenen Jahren haben Einfluss auf die Hauptsatzungen der Kommunen und die Verbandssatzungen der Zweckverbände. Aus diesem Grunde wurden die Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Verbandssatzungen der Zweckverbände aktualisiert."

Die Hauptsatzung sollte allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an die Mustersatzung neu gefasst werden.

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz wurde überwiegend unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz (Kreis Dithmarschen) wird in der als Entwurf vorliegenden Fassung erlassen. Der Satzungsentwurf ist dieser Niederschrift als <u>Anlage 1</u> beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Beschluss über den Erlass einer Neufassung der "Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger" (Entschädigungssatzung)

Bürgermeister Eggert Braasch erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen Beschlussvorlage der Verwaltung.

Die dieser Vorlage im Entwurf beigefügte Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wurde neu gefasst und soll rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft treten.

Es wurden redaktionelle Änderungen und rechtliche Anpassungen zu der bislang geltenden und zu ersetzenden Satzung vorgenommen.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 (Aufwandsentschädigung für die stellv. Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz) und 8 (Entschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz) gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 wurden eingearbeitet.

Die bestehende Regelung zum Kleidergeld wurde in die Satzung aufgenommen, da gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) Entschädigungen in einer Satzung zu regeln sind und das Kleidergeld bisher gezahlt worden ist. Wenn kein Kleidergeld gezahlt werden soll, muss in dem Entwurf der Satzung der § 9 gestrichen werden.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Änderungen, ansonsten in der als Entwurf vorliegenden Fassung erlassen:

§ 9 (Kleidergeld Gemeindewehrführung) wird ersatzlos gestrichen.

Der Satzungsentwurf in der so geänderten Fassung ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 10: Beschluss zur Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage der Verwaltung vor. Der Sachverhalt wird durch Bürgermeister Eggert Braasch erläutert.

Ein Ortsentwicklungskonzept beinhaltet die Erhebung des Innenentwicklungspotentials des Ortes (Flächenmanagement) sowie die Untersuchung der funktionalen Potenziale des Ortes und bildet häufig die Grundlage bzw. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten.

Die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes kann über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) mit einer Förderquote von 75 % (Bruttoförderung) bis zu einem Förderbetrag von maximal 50.000,00 € gefördert werden. Die Kosten eines Ortsentwicklungskonzeptes belaufen sich aufgrund von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten auf ca. 20.000,00 €. Bei einer Förderung von 75 % verbliebe folglich ein Eigenanteil für die Gemeinde Buchholz in Höhe von 5.000,00 €.

Nachfragen werden durch Bürgermeister Eggert Braasch und den Protokollführer beantwortet. Von einigen Gemeindevertretern wird die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde kritisch gesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Buchholz zu erstellen.

Die Verwaltung wird gebeten, über die AktivRegion Dithmarschen e.V. einen entsprechenden Antrag auf Förderung über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) zu stellen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (Gesamtkosten: 20.000,00 €, Fördersumme: 15.000,00 €, Eigenanteil der Gemeinde: 5.000,00 €) sind außerplanmäßig in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

1 Stimmenenthaltung

Zu Tagesordnungspunkt 11: Auftragsvergaben;

11.1 Neugestaltung des Ehrenmals

Bürgermeister Eggert Braasch berichtet, dass für die Neugestaltung des Ehrenmals Kostenangebote von 3 Garten- und Landschaftsbaufirmen eingeholt worden sind. Die fachtechnische Prüfung dieser Angebote ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Bürgermeister Eggert Braasch ermächtigt wird, nach erfolgter fachtechnischer Prüfung der vorliegenden Angebote dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Neugestaltung des Ehrenmals zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2 <u>Maßnahmen im Rahmen des Wegeunterhaltungsverband-Ausbauprogrammes</u>
Bürgermeister Eggert Braasch teilt mit, dass für das Ausbauprogramm 2019 des
Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen (WUV) folgende Strecken für den Bereich
der Gemeinde Buchholz berücksichtigt worden sind:

Röthenweg (Länge: 900 m), Schanze (Länge: 700 m) u. Stubbenberg (Länge: 600 m).

Für den Ausbau der Streckenabschnitte Röthenweg und Schanze wurden die durch die Gemeinde zu erbringenden Kostenanteile bereits im Haushalt 2019 berücksichtigt. Für den nunmehr in das Ausbauprogramm aufgenommenen Streckenabschnitt Stubbenberg belaufen sich die Kosten auf insgesamt 36.663,83 €, hiervon beträgt der Kostenanteil des WUV 28.199,50 € und der Kostenanteil der Gemeinde 8.464,33 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Ausbauprogramm 2019 des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen einschließlich der durch die Gemeinde zu erbringenden finanziellen Eigenmittel (Stubbenberg: 8.464,33 €, Schanze: 8.070,70 € und Röthenweg: 11.082,35 €). Die entsprechenden Haushaltsmittel sind überplanmäßig im Haushalt 2019 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.3 <u>Anschaffung eines Heckgewichtes für den Kommunalschlepper</u>
Bürgermeister Eggert Braasch teilt mit, dass für den gemeindlichen Kommunalschlepper die Anschaffung eines Heckgewichtes erforderlich ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Bürgermeister Eggert Braasch ermächtigt wird, nach erfolgter Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Lieferung eines Heckgewichtes für den gemeindlichen Kommunalschlepper zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 12: Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Eggert Braasch berichtet über folgende Angelegenheiten:

- 12.1 <u>Errichtung eines Mobilfunkmastes</u> Im Außenbereich "Vierth" ist die Errichtung eines LTE-Mastes beabsichtigt.
- 12.2 <u>Instandsetzung eines Eisenbahntunnels</u>
 Die Deutsche Bahn beabsichtigt, im Zuge der Instandsetzung der Bahnstrecke Hamburg-Westerland den Tunnel im Außenbereich "Vierth" in Richtung Quickborn zu ertüchtigen.
- 12.3 <u>Geschwindigkeitsreduzierung im Buchholzer Moor für Pkws</u>
 Am 14.03.2019 hat in der vorbezeichneten Angelegenheit ein Ortstermin mit Vertretern des Kreises Dithmarschen (Hans-Joachim Günsel), des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -LBV- (Tanja Marxen), der Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn (Karl-Heinz Conson), den Anwohnern (Helge Theusner und Gerhard Stonus) und dem Bürgermeister stattgefunden.

Hierbei wurde ohne die Anwohner zunächst der 20 km/h-Bereich im Buchholzer Moor abgefahren, damit sich der LBV als Dienstaufsicht des Kreises Dithmarschen ein Bild von den Örtlichkeiten machen konnte. Anschließend wurde den Anwohnern Gelegenheit gegeben, zum Antrag auf Wiedereinführung der 50 km/h-Regelung für Pkw Stellung zu nehmen. Die bereits bekannte Ansicht der Anlieger wurde seitens des LBV zur Kenntnis genommen. Der Kreis Dithmarschen hatte einen früheren Antrag der Anlieger abgelehnt. Von der Gemeinde wird der Anliegerantrag ausdrücklich befürwortet. Im Hinblick auf die insgesamt schlechte Wegstrecke bzw. dem Straßenzustand wird eine 50 km/h- Regelung für notwendig erachtet. Vor einer abschließenden Entscheidung und Mitteilung an die Anlieger benötigt der LBV unter anderem noch eine Stellungnahme der Gemeinde als Straßenbaulastträger.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung befürworten einvernehmlich und ausdrücklich die Wiedereinführung der 50 km/h-Regelung für Pkws im Bereich Buchholzer Moor.

- 12.4 <u>Termin Sitzung Gemeindevertretung</u>
 Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am 13.06.2019 statt.
- 12.5 <u>Sanierung Kindertagesstätte "Hopfenhof"</u> Im Zuge der Sanierung der Kindertagestätte "Hopfenhof" sind für den 06.04. sowie 29.06.2019, jeweils um 10:00 Uhr, Arbeitsdienste geplant.
- 12.6 <u>Geschwindigkeitskontrolle Schulstraße</u>
 Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses Horst Rohwer berichtet, dass in der Schulstraße, in Höhe des Sportplatzes, Geschwindigkeitskontrollen seitens des Kreises Dithmarschen geplant sind.

12.7 Umwelttag

Für den Sport-, Jugend-, Kultur und Umweltausschuss berichtet Bürgermeister Eggert Braasch, dass der Umwelttag am 23.03.2019 stattfindet.

Zu Tagesordnungspunkt 13: Verschiedenes

13.1 Projekt "Dithmarschen blüht auf"

Um mehr Nahrungs- und Lebensräume insbesondere für Insekten, aber auch für Vögel, zu schaffen, stellt der Kreis Dithmarschen derzeit unter anderem interessierten Kommunen kostenfrei Saatgut für Wiesen, Äcker und Wegeseitenränder zur Verfügung. Im Rahmen des Projektes "Dithmarschen blüht auf" soll dadurch jeder einen Beitrag zur Artenvielfalt und gegen den Rückgang bestäubender Insekten leisten können. Koordinator ist das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen. Bürgermeister Eggert Braasch wird entsprechende weitere Schritte seitens der Gemeinde veranlassen.

13.2 <u>Kindertagesstätte "Hopfenhof"; Einstellung einer Vertretungskraft</u>
Die Gemeindevertretung hat im Zuge ihrer Sitzung am 13.12.2018 (Top 16.2) die Einstellung einer Vertretungskraft mit einem Umfang von 10 Stunden/Woche für die Kindertagesstätte "Hopfenhof" zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Hierzu berichtet Bürgermeister Eggert Braasch, dass diese Stelle nach erfolgter Ausschreibung aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation bisher nicht besetzt werden konnte. In der Zwischenzeit hat sich darüber hinaus herausgestellt, dass der Vertretungsumfang in der Kita noch weiter gestiegen ist.

Die Gemeindevertretung ist daher einvernehmlich der Auffassung, dass Bürgermeister Eggert Braasch und der Vorsitzende des Finanzausschusses Bernd Epler ermächtigt werden, im Zuge einer erneuten Stellenausschreibung eine Vertretungskraft für die Kindertagesstätte "Hopfenhof" bis maximal 20 Stunden/Woche einzustellen.

Zu Tagesordnungspunkt 14: Grundstücksangelegenheiten

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

gez. Braasch Bürgermeister gez. Bergfleth Protokollführer

Anlage 1

Neufassung zur Beratung in der Gemeindevertretung

(Mustersatzung siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15. Mai 2018 – IV 311/IV 313 – 160.111.1 –, GI.Nr. 2020.36, Amtsblatt SH 2018, ab Seite 487, Anlage 1)

Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund	des	§	4	der	Gemeindeordnung	für	Schleswig-Holstein	(GO)	wird	nach	Beschluss	der
Gemeinde	vertre	etun	g v	om _	<u> </u>	nd m	nit Genehmigung des	Landra	ats des	Kreise	s Dithmars	chen
folgende F	laupts	satz	ung	g für d	die Gemeinde Buchh	olz e	rlassen:					

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt geviert,1 und 4 in Silber ein bewurzelter grüner Laubbaum, 2 und 3 in Grün ein silbernes Rotbuchenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten mit einem breiten grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch die grünen Figuren des Gemeindewappens in waagerecht-zeilenweiser Anordnung, wobei die beiden Bäume innen, die beiden Blätter außen stehen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Buchholz, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
 - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 - 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
 - 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
 - 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 - 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- 10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
- 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

- 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
- 13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
- 14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
- 16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen.

Grundstücksangelegenheiten,

Steuern

Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen,

Ortsplanung

c) Sport-, Jugend-, Kultur- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Sportstättengelegenheiten,
Kinderspielplatzangelegenheiten,
Angelegenheiten der Jugend,
Kultur- und Umweltangelegenheiten,

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

- 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
- 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: "Dithmarscher Kurier"
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse <u>www.amt-burg-st-michaelisdonn.de</u> eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach Dithmarschen vom	n § 4 Abs. 1 der	Gemeindeordnu _ erteilt.	ung wurde dur	ch Verfügun	g des Landra	ats des Kreises
Die vorstehende Satzu	ng wird hiermit au	sgefertigt und is	st bekannt zu r	nachen.		
Buchholz, den		\$				
Bürgermeister		1 4.				

Arlage 2

<u>Satzung</u> <u>über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz</u>

tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschV0) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Buchholz vomfolgende Satzung der Gemeinde Buchholz erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 25,00 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

§ 2 Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3 Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO).

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 20,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO).

§ 6 Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

§ 8 Entschädigung für Gemeindewehrführung

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 9 Entschädigung Gerätewart/in

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 10 Entschädigung Jugendfeuerwehrwart/in

Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin oder der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14. Juli 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermi	t ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Buchholz,	
Bürgermeister	